

# Elektrotechnische Rundschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 26

PDF erstellt am: **08.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jeder Versuch, lokal, oder wie die Großindustriellen es befürworten, für die einzelnen Berufe gesondert, die Arbeitslosenversicherung durchzuführen, wird sich als eine halbe Maßregel erweisen. Die Bekämpfung der Arbeitslosennot ist eine Aufgabe der Gesamtheit. An ihr hat der direkt beteiligte Arbeiter, wie der Arbeitgeber, und am allermeisten der Staat als Vertreter und Beschützer der Gesamtheit ein gleich großes Interesse. Die Arbeitslosigkeit bringt den Menschen ökonomisch und moralisch herunter und macht ihn mehr und mehr zu einer Last für das ganze Gemeinwesen. Sie ist eine Vorstufe des Stromer- und Verbrechenums. Schon aus diesem Grunde muß der Staat im Interesse der Gesamtheit an der Bekämpfung derselben den größten Anteil nehmen.

Ganz abgesehen von seiner Pflicht, die ihm hier obliegt, ist es auch zu seinem Nutzen, den üblen Folgen der Arbeitslosigkeit direkt entgegen zu wirken, da dadurch die Armenlast und die Kosten für die Kriminaljustiz erheblich vermindert werden.

Nach all dem Gefagten muß es daher nur als billig erscheinen, wenn die Versicherungslast auf Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinde und Staat gleichmäßig verteilt wird. Es handelt sich um eine Versicherung, die nur auf der Basis sozialer Grundsätze eingerichtet werden kann.

Wir sollten daher nicht ängstlich die Gefahr, arbeitslos zu werden, in den verschiedenen Gewerben feststellen und danach ihre Beitragspflicht bestimmen. Wollen wir in doktrinärer und ängstlicher Weise verhüten, daß ja kein besser gestellter Arbeiter oder eine besser gestellte Industrie für einen schlechter situierten Arbeiter oder eine weniger begünstigte Industrie ein Opfer zu bringen hat, dann lassen wir die Hand lieber weg von der Angelegenheit, wir werden doch nur etwas zustande bringen, was neben einigen Vorteilen neue große Nachteile mit sich bringt.

Die Quoten, welche die Arbeiter an die Versicherungslast beizutragen haben, sollen nicht für nach Lohnklassen, wie im Basler Entwurf, sondern nach einem procentualen Satz ihres Lohnbetrages bestimmt werden, der jährlich gemäß den Anforderungen der Versicherungsanstalt fixiert werden soll. Die Arbeitslosigkeit ist ja nicht jedes Jahr gleich groß. Dadurch würde die Versicherungslast für Arbeiter und Arbeitgeber erträglicher werden. Es ist mir bekannt, daß die Posamenter von Basel ebenfalls das System der procentualen Prämienzahlung wünschen und dasselbe für ein weitaus gerechteres Verfahren halten, als das von den Industriellen Basels und Prof. Adler vorgeschlagene Lohnklassensystem. Dieses System wie die blühende Casuistik in Bezug auf die Festsetzung der Höhe der Unterstützungen des Basler Entwurfs taugt nicht für eine für das praktische Leben berechnete Institution der Schweiz.

In Bezug auf die Höhe der Unterstützung genügt es, daß zwischen solchen, die für sich allein und solchen, die für Angehörige zu sorgen haben, unterschieden wird und danach zwei verschiedene Ansätze der Unterstützungsbeiträge festgesetzt werden.

Aus praktischen Gründen sollten die Unterstützungen nicht auch für den Sonntag ausgerichtet werden, weil diese Art der Ausrichtung erstens ungebrauchlich ist und zweitens die statistischen Vergleichen erschweren würde.

(Fortsetzung folgt.)

## Elektrotechnische Rundschau.

**Elektrizitätswerk an der Arnäsch (Kubel.)** Dieser Tage hat der Konzessionär die Pläne zur Erstellung einer Kraftcentrale, bearbeitet von Herrn Ingenieur Kürsteiner, bei der Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. eingereicht. Aus dem begleitenden technischen Bericht geht hervor, daß die projektierte Anlage 1500 Pferdekkräfte für Licht und ca. 400 für Kraft oder Equivalent abzugeben in der Lage sein

wird. Dieses Quantum dürfte zweifellos ausreichen, um den Bedarf der Appenzellischen Gemeinden zu decken und wird, um die vollständige Ausnützung der Anlage zu sichern, der Ueberschuß im Kanton St. Gallen Verwendung finden können.

Die Anlage in Kubel umfaßt indes noch nicht die Ausnützung sämtlicher in der Konzession enthaltenen Wasserkräfte, sondern läßt einen wesentlichen Teil für spätere Ausnützung und Vergrößerung in Reserve. Es hat sich ein Initiativkomitee gebildet, welchem einige Bankfirmen und verschiedene notable Persönlichkeiten angehören, um die Ausföhrung möglichst rasch zu bewirken. Man hofft, sofern keine Anstände seitens der Behörden erfolgen, in kurzer Zeit zum Ausbau und zur Finanzierung schreiten zu können.

**Wasserwerkgesellschaft Schaffhausen.** In neuerlicher Sitzung des Aufsichtsrates der Aluminium-Industrie-Aktien-Gesellschaft wurde u. a. auch die Frage betreffend die Verlängerung des Mietvertrages mit der Wasserwerkgesellschaft Schaffhausen für 600 Pferdekkräfte behandelt und die Direktion ermächtigt, von dem Optionsrecht auf fragliche Verlängerung Gebrauch zu machen. Es soll jene Kraft nach den Werken der Aluminium-Gesellschaft am Rheinfall elektrisch übertragen werden.

**Bahnhof Solothurn.** Das Direktorium der Centralbahn hat beschlossen, die elektrische Kraft vorerst für die Beleuchtung der Hauptwerkstätte in Olten und später nach Umbau des Bahnhofes, auch für die Beleuchtung des Bahnhofes von dem Elektrizitätswerk Olten-Neuburg in Ruppoldingen zu beziehen, was etwa 250 Pferdekkräfte erfordert wird. Mit dem längst nötig gewordenen Umbau des Bahnhofes soll nächstes Frühjahr begonnen werden.

**Elektrische Schwebbahnen.** Die Elektrizitäts-Gesellschaft vorm. Schudert in Nürnberg, bezw. die ihr nahe stehende Kontinental-Gesellschaft für elektr. Unternehmungen, beabsichtigen bekanntlich, das System der Schwebbahnen mit elektrischem Betriebe in Anwendung zu bringen, zunächst zwischen Elberfeld und Warmen, wo neben der schon bestehenden Niveaubahn die neue Schwebbahn im Thale der Wupper und dem Flusse folgend hergestellt werden soll. Längere Zeit standen der Sache Schwierigkeiten entgegen, doch scheinen alle Hindernisse behoben zu sein; von bester unterrichteter Seite wird der „Frkf. Ztg.“ mitgeteilt, daß nicht nur die Konzession längst erteilt wurde, sondern auch die Vorarbeiten in vollem Gang sind, so daß nunmehr die Betriebseröffnung für das Jahr 1897 in Aussicht genommen werden könne.

**Elektrische Straßenbahn in Köln.** Die städtische Kommission hat laut „R. Ztg.“ die öffentliche Ausschreibung zweier neuen großen, elektrisch betriebenen Straßenbahnlinien beschlossen.

## Verbandswesen.

**Das Bundeskomitee des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, die Arbeiter-Union Zürich und der Glasersackverein** beriefen auf letzten Samstag Abend eine Versammlung ins Kasino Außer-Röhl ein, um gegen die vom schweizerischen Glasernermeisterverbände seit einem Jahr eingeföhrten „schwarzen Listen“, Protest zu erheben. Als Redner traten vor den etwa 500 Teilnehmern auf D. Lang und Mertens.

Einstimmig wurde am Schlusse eine Resolution angenommen, durch welche dem Vorstande des Schweiz. Gewerkschaftsbundes der Auftrag erteilt wird, unverzüglich bei der Meisterorganisation die Aufhebung der schwarzen Listen, sowie die Anerkennung des Arbeitsnachweissbureaus des Verbandes der Glasergehölfsen als ausschließlichen Arbeitsnachweis zu verlangen. Sollte diesen Begehren nicht entsprochen werden, so ist sofort eine neue Versammlung der Glasergehölfsen einzuberufen, welche über alles weitere Beschluß zu fassen hat.